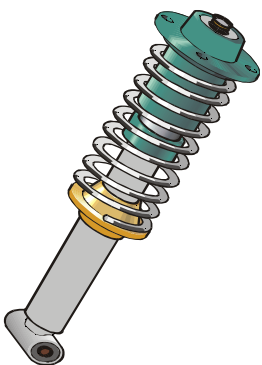




Fahrwerksänderungen



1. Geltungsbereich

Technische Änderungen an Motorwagen, welche einen Einfluss auf die Fahrzeughöhe haben, sind melde- und prüfpflichtig.

Geänderte Fahrzeuge sind vor der Weiterverwendung nachzuprüfen. (VTS Art. 34 Abs. 2)

2. Tieferlegung (ausgehend von der kleinsten Fahrzeughöhe auf der Typengenehmigung)

2.1 Tieferlegung von höchstens 40 mm:

2.1.1 Technische Anforderungen und Erfordernisse:

- Einhaltung der Vorschriften seitens Fahrzeug- und Bauteilehersteller.
- Restfederweg beim auf das Gesamtgewicht beladenen Fahrzeug.
- Radführungsteile dürfen nicht an Begrenzungs- bzw. Anschlagpuffern (Hartgummi- Endanschläge) anstehen oder streifen. Ist die Fahrzeugfederung mit einer Kombination aus Zusatzfederelementen/Endanschlägen ausgerüstet, ist es zulässig, wenn diese bereits im Leerzustand des Fahrzeuges aktiv sind.
- Bei vollständig entlastetem Rad muss zumindest eine minimale Federvorspannung vorhanden sein und beim fahrbereiten, unbeladenem Fahrzeug darf maximal 1/3 der Windungsumgänge aneinander liegen (Leergew. gemäss Art. 7 Abs. 1 VTS)..
- Die Bodenfreiheit muss beim auf das zulässige Gesamtgewicht beladenen Fahrzeug mindestens so gross sein, wie die Distanz zwischen dem Felgenhorn und der Fahrbahn.
- Die Freigängigkeit der Räder muss bei allen Belastungs- und Fahrzuständen gewährleistet sein (zwischen Fahrwerk und Reifen mind. 5 mm und zwischen Felge und Fahrwerk mind. 3 mm).
- Einhaltung der gesetzlichen Anbauhöhen von Beleuchtungseinrichtungen und Anpassung der Lichteinstellung.
- Einstellung lastabhängiger Bremskraftregler
- Einstellung der Lenkgeometrie
- Niveauregulierte oder mit elektronischer Brems- Antriebsregelung (z.B. ABS, ESP) ausgerüstete Fahrzeuge müssen in einer Fachwerkstatt eingestellt werden
- Die Verwendung nachbehandelter Federn (abgesägt, abgeschliffen, warm nachgesetzt usw.) ist nicht zulässig

2.2 Tieferlegung um mehr als 40 mm:

Eine Tieferlegung um mehr als 40 mm erfordert die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, welcher die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.

2.3 Torsionsstäbe

Bei einer Tieferlegung welche durch das Verstellen von originalen Torsionsstäben oder durch Austausch der Torsionsstäbe vorgenommen wird (Eignungserklärung des Bauteilherstellers notwendig), gelten Ziffer 2.1 und 2.2.

3. Höherlegung (ausgehend von der grössten Fahrzeughöhe auf der Typengenehmigung)

3.1 Höherlegung bis 2,5 Prozent des Radstandes, jedoch max. 50 mm:

3.1.1 Technische Anforderungen und Erfordernisse:

- Der verbleibende Ausfederweg zwischen dem Zustand Leergewicht und dem vollständigen Ausfedern der Räder muss noch mindestens 50 mm betragen.
- Die Bestimmungen über Radabdeckungen/Kotschutzklappen müssen eingehalten bleiben.

Weitere technische Anforderungen sind sinngemäss Ziffer 2.1.1 zu entnehmen.

- 3.2 Höherlegung um mehr als 2,5 Prozent des Achsabstandes oder mehr als 50 mm:
Eine Höherlegung um mehr als der unter Ziffer 3.1 angegebenen Werte erfordert die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.
- 3.3 Bei einer Höherlegung durch Einbau von Distanz-Bauteilen zwischen Radführungsteilen und Karosserie oder Verdrehung von Torsionsstäben gelten ebenfalls die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1 und 3.2.
- 3.4 Bei einer Höherlegung durch Verdrehen oder Austausch der originalen Torsionsstäbe (Eignungserklärung des Bauteileherstellers notwendig) gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1 und 3.2.

4. Ungleichmässige Fahrwerksänderung (vorne / hinten)

- Die Tieferlegung des Fahrzeugs an nur einer Achse ist ebenfalls im vorerwähnten Umfang gestattet, sofern das Fahrzeug an der anderen Achse nicht höher gelegt wird.
- Werden obige Bedingungen nicht eingehalten, so ist die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle - der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt - erforderlich.

5. Erforderliche Unterlagen im Original

- Schriftliche Bestätigung des Bauteileherstellers, dass sich die Bauteile für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen. (TÜV -Zeugnisse oder nicht vom Bauteilehersteller ausgestellte Bestätigungen genügen nicht !).
- Schriftliche Bestätigung einer Fachwerkstatt, dass die Bauteile fachmännisch eingebaut wurden und die jeweiligen technischen Anforderungen (siehe Ziffer 2.1.1) eingehalten sind.
- In den erwähnten Fällen:
 - Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers oder
 - Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

6. Hinweis:

Änderungen am Originalfahrwerk können sich negativ auf die Fahrzeugkinematik (z.B. Lenkung, Bremsen) und auf Fahrzeugsysteme (z.B. Airbag, Gurtstraffer) auswirken. Das STVA übernimmt keine Haftung.

Die Verwendbarkeit von Schneeketten wird im Strassenverkehrsamt nicht geprüft.

7. Kontaktadressen

- Anerkannte Prüfstelle in der Schweiz: Dynamic Test Center (DTC) Biel, 2537 Vauffelin

☎ Tel. 032 358 00 20 (FAX: 032 358 00 00)

- Strassenverkehrsamt:

STVA Albisgütli ZH

STVA Winterthur

Fahrzeugdisposition ☎ 058 811 34 85

☎ 058 811 24 06

Technischer Dienst ☎ 058 811 32 28

(Mögliche Prüforte: STVA Albisguetli, STVA Winterthur, Prüfstelle Hinwil, Prüfstelle Regensdorf)

- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die ehemals bei der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind anwendbar.
- Weitere Informationen: www.asa.ch oder www.stva.zh.ch

Rechtsgrundlagen:	• Ziffer 1 ☒ • Ziffer 2.1.1	Art. 31 Abs. 2 VTS Art. 34 Abs. 2 VTS Anh. 10 VTS Art. 103 VTS Art. 64 Abs. 2 und 3 VTS Art. 29 SVG	• Ziffer 2.2 ☒ • Ziffer 3.3 • Ziffer 3.1.1	Art. 41 Abs. 1,2 und 5 VTS Art. 41 Abs. 1, 2 und 5 VTS Art. 66 Abs. 2 VTS
asa-Richtlinien Nr. 2a (Bezugsquelle: www.asa.ch)				
Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Ersetzt	Bearbeiter
8.8.04	11	Fahrwerksänderung	Version 25.2.04	SE1